



SR-Nummer: 500.2

Reglement über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren

1. Juli 2026

- Das Reglement wurde am 28. Januar 2026 vom Statthalteramt des Bezirks Horgen auf seine Recht- und Zweckmässigkeit überprüft und genehmigt.
- Vom Gemeinderat Thalwil mit Beschluss Nr. 134 vom 19. Mai 2026 genehmigt und in Kraft gesetzt per 1. Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Art. 1 Zweck.....	3
Art. 2 Zuständigkeit.....	3
Art. 3 Verfahren	3
Art. 4 Befugnisse	3
Art. 5 Ordentliches Verfahren	3
Art. 6 Aufhebung bisheriges Recht	3
Art. 7 Inkrafttreten	4
Bussenliste.....	5

Gestützt auf § 175 des kantonalen Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (GOG) in Verbindung mit §§ 171 ff. GOG sowie Art. 25 Abs. 2 der Polizeiverordnung vom 1. Januar 2026 der Gemeinde Thalwil erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement mit zugehöriger Bussenliste:

Art. 1 Zweck

Das vorliegende Reglement regelt die Ahndung von Übertretungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Thalwil in einem vereinfachten Verfahren.

Art. 2 Zuständigkeit

Der Gemeinderat bezeichnet die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung kommt, und legt die Bussenbeträge fest.

Art. 3 Verfahren

- ¹ Übertretungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Thalwil können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen gemäss der Bussenliste im Anhang geahndet werden.
- ² Im Ordnungsbussenverfahren werden keine Kosten erhoben.
- ³ Das zuständige Organ ist verpflichtet, der gebüssten Person mitzuteilen, dass sie das Ordnungsbussenverfahren ablehnen kann.
- ⁴ Die Ordnungsbusse kann sofort gegen Quittung oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlt werden. Sie wird mit der Zahlung rechtskräftig.
- ⁵ Wird die Busse nicht bezahlt oder lehnt die gebüsste Person das Ordnungsbussenverfahren ab, wird das ordentliche Strafverfahren eingeleitet.

Art. 4 Befugnisse

- ¹ Zur Ausstellung einer Ordnungsbusse sind folgende Organe berechtigt:
 - a) die Gemeindepolizei,
 - b) die in der interkommunalen Vereinbarung über die polizeiliche Zusammenarbeit bezeichneten Polizeikörpers,
 - c) die Kantonspolizei Zürich.
- ² Das Ordnungsbussenverfahren ist anwendbar, wenn eine Vertreterin oder der Vertreter der zuständigen Organe die Widerhandlung selbst festgestellt hat.

Art. 5 Ordentliches Verfahren

Keine Ordnungsbusse wird ausgesprochen, sondern die beschuldigte Person wird verzeigt, wenn:

- a) die beschuldigte Person anlässlich der Widerhandlung jemanden gefährdet oder verletzt oder Schaden verursacht hat,
- b) die Übertretung zusammen mit Widerhandlungen begangen wurde, die nicht mit einer Ordnungsbusse geahndet werden können,
- c) die beschuldigte Person das Ordnungsbussenverfahren für eine oder mehrere ihr vorgeworfenen Widerhandlungen ablehnt,
- d) die fehlbare Person das 15. Altersjahr noch nicht vollendet hat.

Art. 6 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren mit zugehöriger Bussenliste vom 1. August 2012 in der Gemeinde Thalwil wird aufgehoben.

Art. 7 Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1. Juli 2026 in Kraft

POLITISCHE GEMEINDE THALWIL

Gemeindepräsident



Hansruedi Kolliker

Gemeindeschreiber



Pascal Kuster

Bussenliste

Die nachfolgenden Artikel beziehen sich auf die Polizeiverordnung der Gemeinde Thalwil vom 24. September 2025.

I. Allgemeine Bestimmungen

1.	Nichtbefolgen einer polizeilichen Anordnung (Art. 3)	CHF	100
2.	Schaffung von Gefahrenquellen im öffentlichen Raum, ohne diese zu sichern oder zu signalisieren (Art. 5)	CHF	100
3.	Missbräuchlicher oder unsachgemässer Umgang mit Rettungsgeräten (Art. 6 Abs. 1)	CHF	100
4.	Mitführen von Glasbehältnissen trotz Verbot (Art. 8 Abs. 1)	CHF	100
5.	Fliegenlassen von Himmelslaternen oder andere erhitzte, unkontrolliert fliegende Objekte (Art. 9 Abs. 3)	CHF	300
6.	Störung der Nachtruhe durch vermeidbaren Lärm (Art. 10 Abs. 1-3)	CHF	100
7.	Lärmverursachende Tätigkeiten während der allgemeinen Ruhezeiten (Art. 11 Abs. 1)	CHF	100
8.	Benutzen der Wertstoffsammelstellen während der Verbotszeiten (Art. 11 Abs. 2)	CHF	100
9.	Störender Betrieb von Lautsprechern, Megafonen und Verstärkeranlagen (Art. 12 Abs. 1)	CHF	100
10.	Verbotenes Abbrennen von Lärm verursachendem Feuerwerk (Art. 13)	CHF	300
11.	Verbotene Aussenlandung von motorisierten Luftfahrzeugen zu touristischen und sportlichen Zwecken sowie für nichtgewerbsmässige Personentransporte (Art. 14 Abs. 1)	CHF	500

II. Allgemeine Bestimmungen

12.	Verunreinigung oder Veränderung von öffentlichem Grund (Art. 15 Abs. 1-3)	CHF	100
13.	Über die bestimmungsgemässe oder die Gemeinverträglichkeit hinausgehende vorübergehende Benutzung der öffentlichen Bereiche und der übrigen öffentlichen Sachen ohne Bewilligung (Art. 16 Abs. 1 und 2)	CHF	100
14.	Anbringen von Werbung auf öffentlichem Grund oder an öffentlichem Eigentum ohne Bewilligung (Art. 18)	CHF	100
15.	Feuern auf öffentlichem Grund ausserhalb der dafür vorgesehenen Feuerstellen ohne Bewilligung (Art. 19 Abs. 1)	CHF	100
16.	Campieren oder Nächtigen auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung (Art. 20)	CHF	100